

# NEUROLOGIE

## AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: + 4,1 Prozent

- › Es wurden zwei neue Gebührenordnungspositionen in das Kapitel 16 eingeführt.
- › Die Förderung der sprechenden Medizin erfolgt durch die Anhebung der Gesprächsleistungen.
- › Demgegenüber steht eine geringere Bewertung der Grundpauschalen.

## ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
16212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	184	230
16211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	183	228
16233	Zusatzpauschale Mitbetreuung eines Patienten mit einer Erkrankung des zentralen Nervensystems in der häuslichen Umgebung	340	299
16220	Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)	154	90
16230	Zusatzpauschale kontinuierliche Mitbetreuung in der häuslichen Umgebung	377	375
16215	Zuschlag für die neurologische Grundversorgung	39	39
16322	Zusatzpauschale Abklärung einer peripheren neuromuskulären Erkrankung	209	184

## STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

### Abschnitt 1.5 Ambulante Betreuung und Nachsorge

GOP 01510 bis 01512: Zur Abbildung der intravenösen Infusionstherapie mit Immunglobulinen (IVIg) zur Behandlung von Patienten mit Autoimmunerkrankungen (multifokale motorische Neuropathie und chronisch inflammatorische Polyneuropathie) werden ein sechster Spiegelstrich in den obligaten Leistungsinhalt der GOP 01510 bis 01512 sowie eine neue Anmerkung aufgenommen.

### Kapitel 16 Neurologische und neurochirurgische Gebührenordnungspositionen

Fachärzte mit der doppelten Fachgebietsbezeichnung Facharzt für Neurologie und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie können bisher nicht die nervenärztlichen Grundpauschalen (GOP 21213 bis 21215) abrechnen. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der Nr. 2 der Präambel 16.1, die es diesen Ärzten ermöglicht, die nervenärztlichen Grundpauschalen abzurechnen.

GOP 16223 (neu): Für die Durchführung einer psychiatrischen Kontrolluntersuchung erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Leistung nach der GOP 16223 in den Abschnitt 16.3 mit einer Bewertung in Höhe von

107 Punkten. Die Einführung der GOP 16223 ist auf zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Überführung in die Grundpauschalen des Kapitels 16 EBM.

**GOP 16225 (neu):** Zur Anpassung des EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt für die Überprüfung einer Duodenal-DOPA-Pumpe bei Parkinsonpatienten die Aufnahme einer entsprechenden Leistung nach der GOP 16225 (199 Punkte) in den Abschnitt 16.3.

### **Abschnitt 30.7.2 Andere schmerztherapeutische Behandlungen**

**GOP 30740:** Die Leistungslegende der GOP 30740 wird ergänzt, um klarzustellen, dass auch die Überprüfung von implantierten Stimulationsgeräten zur Rückenmarksstimulation (spinal cord stimulation, sog. SCS-Systeme), zur Spinalganglienstimulation (dorsal root ganglion stimulation, sog. DRG-Systeme), zur peripheren Nervenstimulation (sog. PNS-Systeme) sowie von Occipitalis-Nervenstimulationssystemen (ONS-Systeme) im Rahmen der Langzeitanalgesie über die GOP 30740 berechnungsfähig ist. Darüber hinaus wird in der ersten Anmerkung ergänzend eingefügt, dass die GOP 30740 nur bei implantierten Stimulationsgeräten mit Neurostimulator berechnungsfähig ist.

### **Kapitel 33 Ultraschalldiagnostik**

**GOP 33100 (neu):** Zur Anpassung des EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt die Aufnahme einer Leistung nach der GOP 33100 in das Kapitel 33 für die Muskel- und/oder Nervensonographie zur weiteren Klärung einer peripheren neuromuskulären Erkrankung, inkl. Nervenkompressionssyndrom mittels B-Mode-Verfahren. Die GOP 33100 kann ausschließlich von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Neurochirurgie und Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie berechnet werden. Die Leistung nach der GOP 33100 ist mit 72 Punkten bewertet.